

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

29. JAHRGANG

4/75

2. FEBRUARHEFT

S.97-126

HORST WILLAMOWSKI, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der DDR vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) enthält die verfahrensrechtlichen Konsequenzen aus den Hinweisen der Partei- und Staatsführung auf die gegenwärtigen Erfordernisse einer wirksameren Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität. Gemeinsam mit den Änderungsgesetzen zum StGB und OWG, zum SVWG sowie zum StRG ist das Änderungsgesetz zur StPO darauf gerichtet, die sozialistische Gesetzlichkeit weiter zu festigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen./1/

Die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigen die Erfahrungen und Erkenntnisse, die mit der StPO vom 12. Januar 1968 in der Praxis gesammelt wurden. Generell hat sich die StPO bewährt, so, daß eine Neufestlegung der Aufgaben, Grundsätze oder Struktur des Strafverfahrens nicht erforderlich war.

Das Hauptanliegen des StPO-Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1974 besteht darin, die Wirksamkeit des Strafverfahrens beim Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und bei der Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger zu erhöhen. Die Änderungen und Ergänzungen schaffen bessere gesetzliche Voraussetzungen dafür, die Aufgaben des Strafverfahrens bei der allseitigen und beschleunigten Aufklärung und Feststellung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen, bei der gerechten Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Verwirklichung der erkannten Strafen, der Erziehung der Rechtsverletzer und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen mit größerer Effektivität zu erfüllen. Die rechtliche Regelung und die praktische Durchführung des Strafverfahrens müssen gewährleisten, daß auf jede Straftat eine zügige, entsprechend der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit differenzierte und erzieherisch wirksame staatliche Reaktion erfolgt.

Zur Realisierung dieser rechtspolitischen Zielsetzungen schafft das Änderungsgesetz die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, daß

- die verfahrensrechtlichen Garantien für eine wirksamere Strafrechtspflege einschließlich der Durch-

/1/ vgl. „Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts — ein Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Begründung der Änderungsgesetze durch den Minister der Justiz)“, NJ 1975 S. 33 f.

Weitere neue Rechtsvorschriften, auf die in diesem Zusammenhang hingewiesen werden soll, sind die 1. DVO zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung — Verfolgung von Verfehlungen — sowie die VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.

setzung der Rechte der Bürger im Strafverfahren verstärkt und hiermit nicht im Einklang stehende, die Effektivität des Strafverfahrens hemmende Formalitäten, ausweitende Anforderungen und unnötiger prozessualer und anderer gesellschaftlicher Aufwand beseitigt werden;

- die Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren, insbesondere der Kollektive der Werktätigen und ihrer Vertreter, weiter qualifiziert wird;
- die Tätigkeit der Schöffen als gleichberechtigte Richter durch Konzentration auf die Wahrnehmung ihrer Hauptaufgaben (§ 52) wirksamer gestaltet wird und in einfach gelagerten Fällen der Richter allein entscheiden kann.

Die Rolle der Schöffen wird auch künftig dadurch charakterisiert, daß sie entsprechend dem sozialistischen Wesen unseres Strafverfahrens als gleichberechtigte Richter insbesondere an den Entscheidungen im Eröffnungsverfahren, der Durchführung der Hauptverhandlung, der Urteilsfindung und Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Sie nehmen auch maßgeblich an der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere der Strafen ohne Freiheitsentzug, und an den hierbei zu treffenden Entscheidungen teil. Die Schöffen sind wichtige Träger der Rechtserziehung und Rechtspropaganda der Gerichte und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und Festigung enger, vertrauensvoller Beziehungen zwischen den Werktätigen und den Justizorganen.

Das StPO-Änderungsgesetz trägt der grundsätzlichen, durch langjährige Erfahrungen bestätigten Erkenntnis Rechnung, daß bedeutsame Ergebnisse bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität nur durch die aktive Teilnahme der gesamten sozialistischen Gesellschaft unter Führung der Arbeiterklasse, ihrer Partei und des sozialistischen Staates an diesem Kampf erreichbar sind. Wie vor allem die Bewegung zur Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ in Betrieben und Wohngebieten beweist, die sich im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs zu einer Masseninitiative entwickelt hat, betrachten die Bürger die Durchsetzung des sozialistischen Rechts in wachsendem Maße als ihre unmittelbare Angelegenheit. Dieser Entwicklung des gesellschaftlichen Bewußtseins entsprechen die neuen, differenzierteren Regelungen zur Sicherung einer größeren Wirksamkeit der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren.